

Präambel

Im Folgenden definiert sich die Studierendenvertretung der SRH Hochschule Heidelberg durch die vorliegende Präambel und ihre Satzung und schlägt eine Geschäftsordnung vor.

Die Studierendenvertretung vertritt die Interessen jedes Studierenden an und gegenüber der Hochschule und ihren Mitarbeitern. Eingedenk ihrer Wurzeln ist die Vertretung jedes einzelnen Studierenden, gleichbehandelt und unabhängig von Geschlecht, Religion oder körperlichen und geistigen Fähigkeiten oder Einschränkungen ihr Ziel.

Sie arbeitet transparent und bemüht sich darum, alle Studierende über Aktuelles und Interessantes zu informieren. Sie unterstützt die Studierenden innerhalb wie außerhalb ihres Studiums. Sie unterstützt die Fachschaften und steht für interdisziplinäre Zusammenarbeit aller Fakultäten.

Dieses Dokument trifft zum 01. März 2010 in Kraft und ersetzt die vorige Satzung.

Satzung

§1 Begrifflichkeiten und Definitionen

- (1) Die Studierendenschaft besteht aus jedem ordentlich immatrikulierten Studierenden der SRH Hochschule Heidelberg. Ein Studierendensprecher ist ein demokratisch und direkt gewähltes Mitglied der Studierendenschaft, das diese vertritt.
- (2) Die Fachschaft besteht aus jedem ordentlich immatrikulierten Studierenden einer Fakultät. Ein Fachschaftsvertreter ist ein demokratisch gewähltes Mitglied einer Fachschaft, das diese vertritt.
- (3) Die Studierendenvertretung besteht aus zwei Studierendensprechern (stud. Vertreter im Senat), sowie jeweils zwei Vertretern aus jeder Fakultät und von der SV bestimmten Mitgliedern.

§2 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungs- und wahlberechtigt ist jeder Studierende der Studierendenschaft.
- (2) Abstimmungen von der Studierendenschaft haben ein Beschlussquorum von 10% und eine Beschlussmehrheit von 2/3, solange nicht anders in der Satzung geregelt.
- (3) Bei Abstimmungen, die die Studierendenschaft betreffen, ist jedes Mitglied der Studierendenschaft abstimmungsberechtigt. Bei Abstimmungen, die eine Fachschaft betreffen, sind nur Mitglieder derjenigen Fachschaft abstimmungsberechtigt.
- (4) Die Legislaturperiode endet mit der Wahl von neuen Vertretern, spätestens nach Ablauf des Kalenderjahres nach der Vertreterwahl oder der Exmatrikulation. Die Wahlen finden nach den Bestimmungen der Hochschulwahlordnung statt und werden mit der Wahl der Studierendensprecher zusammengelegt.
- (5) Über Änderungen der Satzung wird von der Studierendenschaft abgestimmt.

§3 Ordentliche Sitzungen

- (1) Die Studierendenvertretung tagt mindestens einmal monatlich.
- (2) Ort und Zeit sind den Mitgliedern der SV spätestens sieben Kalendertage im Voraus schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die SV ist mit einem Quorum von über 50% beschlussfähig.

§4 Außerordentliche Sitzungen

- (1) Bei dringenden und begründeten Fällen kann eine außerordentliche Sitzung der SV einberufen werden. Der Anlass ist im Protokoll zu vermerken.
- (2) Die Mitglieder der SV sind so schnell wie möglich über Ort und Zeit der Sitzung zu informieren.

(3) Binnen 14 Kalendertagen nach einer außerordentlichen Sitzung ist über alle Entscheidungen durch eine ordentliche Sitzung nachträglich abzustimmen.

§5 Mitgliedschaft in der SV

(1) Mitglieder der SV sind

- a. zwei gewählte Studierendensprecher (stud. Vertreter im Senat)
- b. je zwei gewählte Vertreter aus den Fakultäten, sowie
- c. von der SV bestimmte Mitglieder.

(2) Die Wahl der Studierendensprecher erfolgt gemäß der Wahlsatzung der SRH Hochschule Heidelberg direkt.

(3) Die Fakultätsvertreter werden von den Fachschaften der jeweiligen Fakultäten bestimmt. Sie müssen in jedem Fall demokratisch legitimierte Vertreter ihrer Fakultät sein.

(4) Mitglieder können Stellvertreter bestimmen, um in Ihrem Namen die Tätigkeiten eines studentischen Vertreters wahr zu nehmen. Die Vertreter sind schriftlich mitzuteilen und im Protokoll der nächsten Sitzung der SV zu vermerken. Die Vertreter müssen aus der Studierendenschaft stammen.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft in der SV formlos schriftlich kündigen. In diesem Fall ist von der Fachschaft unverzüglich ein neuer Fachschaftsvertreter zu benennen.

(2) Die berechtigten Wähler eines gewählten Mitglieds können Ihrem Vertreter durch ein konstruktives Misstrauensvotum mit 2/3-Mehrheit und einem Quorum von 10% das Amt entziehen. Die Durchführung entspricht denselben Voraussetzungen wie einer Wahl nach Maßgabe der Hochschulwahlordnung.

(3) Die Mitgliedschaft endet automatisch mit Ablauf der unter §x (y) Legislaturperiode.

§7 Protokollierungspflichten

(1) Über alle Sitzungen und Entscheidungen der SV ist schriftlich Protokoll zu führen. Das Protokoll wird von einem zu bestimmenden Protokollführer geführt.

(2) Das Protokoll enthält mindestens

- a. Datum, Uhrzeit, Ort der Sitzung
- b. Anwesende Teilnehmer
- c. Liste der Tagesordnungspunkte
- d. Entscheidungen mit Zahl der Pro- und Kontrastimmen, sowie der Enthaltungen
- e. nicht behandelte Tagesordnungspunkte am Ende der Sitzung.

(3) Jedes Mitglied kann durch formlosen Antrag eine Protokollierung des Weges zu einer Entscheidung verhindern. Dies hat keine Auswirkung auf die anderen Protokollierungspflichten.

(4) Protokolle sind binnen sieben Kalendertagen zu veröffentlichen.

§8 Arbeitsgruppen

(1) Die SV kann Arbeitsgruppen einrichten, die zu einem zu definierenden Zweck bestehen.

(2) Eine Arbeitsgruppe hat einen von der SV bestimmten Leiter, der der SV berichts- und rechenschaftsschuldig ist.

(3) Die Mitglieder einer Arbeitsgruppe können von SV oder Leiter berufen werden.

§9 Geschäftsordnung

(1) Die GO regelt die Organisation der gewählten Studierendenvertretung während einer Legislaturperiode.

(2) Die GO kann durch Abstimmung der Studierendenvertretung mit 3/4-Mehrheit und einem Quorum von 80% abgeändert werden.

(3) Keine der Teile einer GO darf einen Bestandteil der Satzung abschwächen oder Kontrollmöglichkeiten durch die Studierendenschaft einschränken.

Geschäftsordnung (GO)

§1 Geschäftsordnungsanträge (GOA)

- (1) Ein GOA ist ein Antrag, der von jedem Mitglied gestellt werden kann.
- (2) Geschäftsordnungsanträge werden durch doppeltes Handzeichen angezeigt und unverzüglich vom Sitzungsleiter behandelt.
- (3) Ein GOA gilt als angenommen, falls auf Nachfrage des Sitzungsleiters keine Gegenmeinung existiert. Im negativen Fall wird über den Antrag direkt durch Akklamation (offene Abstimmung per Handzeichen) abgestimmt. Der Erfolg des Geschäftsordnungsantrags wird durch einfache Mehrheit bestimmt.
- (4) Geschäftsordnungsanträge sind unter anderem aber nicht ausschließlich
 - a. Führung einer Rednerliste
 - b. Abschluss der Rednerliste
 - c. Redezeitbeschränkung
 - d. Timeout zur privaten Besprechung in kleinen Runden
 - e. Verweis auf Tagesordnung / Rückkehr zum aktuellen Tagesordnungspunkt
 - f. Abbruch der Diskussion wegen Diskussion einer Handlung gegen die Satzung oder die GO
 - g. Antrag auf geheime anstatt offene Wahl

§2 Ämter

- (1) Folgende Ämter sind durch die SV mit 2/3-Mehrheit bei einem 2/3-Qorum zu besetzen:
 - a. ein *Kassenwart*.
Der Kassenwart kümmert sich um die Verwaltung der Finanzen und die Buchführung und hat auf Verlangen der SV - spätestens bei Ende der Legislaturperiode - Rechenschaft abzulegen. Der Kassenwart bleibt solange im Amt, bis er durch die SV entlastet ist.
 - b. ein *Pressesprecher*.
Der Pressesprecher hat die Leitung über die Öffentlichkeitsarbeit und betreut die Homepage der SV.
 - c. ein *Sitzungsleiter*.
Der Sitzungsleiter ist für die Einhaltung des ordentlichen Ablaufs jeder SV-Sitzung.
 - d. Ein *Protokollant*:
Der Protokollant führt nach Maßgabe der Satzung die Sitzungsprotokolle und ist für die Veröffentlichung und Archivierung der Protokolle verantwortlich. In jeder ordentlichen Sitzung ist der Protokollant durch die Genehmigung des Protokolls der vorigen Sitzung von der SV zu entlasten.
 - e. Einen *Gerätewart*:
Der Gerätewart verwaltet alle Gerätschaften und Materialien der SV und hat auf Verlangen der SV - spätestens bei Ende der Legislaturperiode - Rechenschaft abzulegen. Der Gerätewart bleibt solange im Amt, bis er durch die SV entlastet ist.
- (2) Amtsinhaber können für Ihre Ämter Stellvertreter benennen. Diese sind schriftlich im Protokoll der Sitzung zu vermerken.
- (3) Eine Person darf maximal zwei Ämter inne haben. Sitzungsleiter und Protokollant dürfen nicht auf eine Person fallen.

- (4) Ämter können über ein konstruktives Misstrauensvotum durch die SV mit einer 2/3-Mehrheit und einem Quorum von 2/3 neu besetzt werden.
- (5) Die Ämter, die entlastet werden müssen, werden von der SV mit 2/3-Mehrheit entlastet.

§3 Ordentliche Sitzungen

- (1) Die SV tagt jeden ersten und dritten Mittwoch ab 17:30 Uhr.
- (2) Die erste Sitzung des Monats ist öffentlich, die zweite Sitzung nur für SV-Mitglieder.
- (3) Sitzungsablauf
 1. Aufnahme aller anwesenden SV-Mitglieder und zu Tagesordnungspunkten (TOPs) zugehöriger Personen ins Protokoll durch den Protokollanten.
 2. Feststellung fehlender SV-Mitglieder und ggf. Entschuldigungen durch den Protokollanten.
 3. Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Sitzungsleiter.
 4. Vorstellung der TOPs durch den Sitzungsleiter, Aufnahme weiterer TOPs
 5. Eröffnung der Sitzung, Diskussion der TOPs in Reihenfolge der Maßgabe des Sitzungsleiters, Entscheidungen und Beschlussfassungen
 6. Vor unmittelbarem Ende der Sitzung: Feststellung der nicht behandelten TOPs
- (4) Das Fernbleiben von ordentlichen Sitzungen ist beim Sitzungsleiter zu entschuldigen.

§4 Verwirkung der Mitgliedschaft

- (1) Bei mehr als zweimaligem unentschuldigtem Fehlen auf einer ordentlichen Sitzung verwirkt das SV-Mitglied seine Mitgliedschaft. Die Verwirkung wird auf Antrag eines SV-Mitglieds behandelt und über 2/3-Mehrheit abgestimmt. Der Vertreter darf keine Ämter mehr bekleiden und keine Tätigkeiten innerhalb der SV mehr wahrnehmen.
- (2) Ist das Mitglied ein Fachschaftsvertreter, hat die Fachschaft einen neuen demokratisch legitimierten Vertreter zu benennen.
- (3) Ist das Mitglied ein Studierendensprecher, geht seine Stimme an den verbleibenden Studierendensprecher über. Ist kein Studierendensprecher mehr übrig, werden unverzüglich Neuwahlen anberaumt.
- (4) Von dieser Regelung ausgenommen sind Ämter, die einer Entlastung bedürfen.

§5 Abstimmungen

- (1) Jedes gewählte Mitglied einer SV hat eine Stimme. Durch Vertretungen anderer Studierendenvertreter können Stimmen akkumuliert werden.
- (2) Eine Abstimmung gilt mit einfacher Mehrheit als erfolgreich, soweit nicht anders in Satzung oder GO geregelt.
- (3) Maßgeblich für die Mehrheit ist das Verhältnis von positiven Stimmen zur Anzahl der Gesamtstimmen abzüglich der Enthaltungen.